

# Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt - Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,  
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz



Jahrgang 10

Donnerstag, den 13. November 2003

[www.vgem-anhalt-sued.de](http://www.vgem-anhalt-sued.de)  
[vgem-anhalt-sued@t-online.de](mailto:vgem-anhalt-sued@t-online.de)

Nummer 11

## Informationsfahrt 24. Oktober 2003

17:04 Uhr Lennewitz, Abzweig - Startzeitpunkt für eine in Zusammenarbeit zwischen VGem Anhalt-Süd und dem Förderverein zum Erhalt einer Sekundarschule Anhalt-Süd (Schule Görzig) e.V. initiierten Informationsfahrt durch den südlichen Landkreis Köthen/Anhalt.

Selbst zu erfahren, was auf unsere Kinder zukommt, war eine der Überlegungen der Veranstalter. Sachlich mitreden zu können und sich kritisch mit den anstehenden Entscheidungen im Kreistag zum Thema "Schulschließung" auseinanderzusetzen eine andere.

Bürgermeister, Gemeinderäte und Eltern waren der Einladung gefolgt und stiegen auf der als "Tour 1 Lennewitz – Schule Gröbzig" bezeichneten möglichen Linienführung des angedachten Schülerverkehrs bei.

*"Es geht nicht darum, den Sekundarschulstandort Gröbzig schlecht zu reden!"* war den einleitenden Worten des Leiters der VGem Anhalt-Süd, Stephan Bratek, zu entnehmen.

Bratek vertrat die Auffassung, dass die Landespolitik das Pferd von hinten aufzäumt. Im Vorfeld notwendige Reformen, wie eine zwingende Kreisgebietsreform, werden in die Ferne gerückt. *"Wie kann es angehen, dass kreisübergreifende Lösungen zum Wohle der Kinder im Land Sachsen-Anhalt an den Auffassungen von Landräten scheitern, die da meinen, nur Ihre kreiseigene Schulträgerschaft wäre die einzig Richtige? Wie kann jetzt ein Kreisabgeordneter über den einen oder anderen Schulstandort entscheiden, wenn das künftige Gebilde Kreis nicht feststeht? Die Landespolitik hat Ihre Hausaufgaben nicht gemacht!"* Die Schulreform, um eine weitere Reform zu verbuchen?

Kritisch hinterfragt wurde, warum die angegebenen Züchtigkeitsrichtwerte das Nonplusultra sein sollen. Geht es wirklich um die Verbesserung des öffentlichen Schulwesens oder ist nicht einfach nur die Suche nach Einsparmöglichkeiten für das Land, Hauptaspekt für die "Schulneuordnung".

*"Von allen Seiten ist auf Landesebene zu hören, dass man nichts ändern könne! Ausbaden müssen diese Unentschlossenheit die Menschen auf der örtlichen Ebene!"*

Nur kurz konnten diese Gedankengänge reflektiert werden, denn nach ca. 1,2 km erreichte der Bus die 1. Haltestelle im Ortsteil Wehlau/Gemeinde Zehbitz.

Problematisch ist die Vergleichbarkeit zur späteren Schülerbeförderung herbeizuführen, denn zu viele offene Faktoren bestimmen die Dauer einer solchen Fahrt. Witterungs- und Verkehrsverhältnisse, aber auch die Frage, wie lange es dauert, wenn 30 bis 40 Schulkinder mit Schulranzen morgens in einen Bus einsteigen.

Dies konnte durch einen von der RVK GmbH teilnehmenden Vertreter nur bejaht werden. Die Qualität der Schülerbeförderung hängt im Wesentlichen von der Anzahl der einzusetzenden Schulbusse ab und die bestimmt der Auftraggeber.

Die Planungshinweise zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung sagen zur Zumutbarkeit der Schulwege aus, dass die Schulwegzeit - d.h. die Geh- und Fahrzeit in einer Richtung - in der Regel 60 Minuten u.a. für die Schulform Sekundarschule nicht übersteigen sollte.

Nach gut 22 Minuten Gesamtfahrzeit erreichten die Fahrgäste, die zwischenzeitlich in Zehbitz, Zehmitz, Radegast/Markt gehalten hatten um weitere Fahrgäste aufzunehmen, die ehemalige Schule in der Stadt Radegast.

Laut Strukturdatenblatt des LK Köthen wären bis zu dieser Haltestelle 74 Kinder eingestiegen. Auch unter Berücksichtigung, dass die kommenden Schuljahrgänge geringfügigere Schülerzahlen besitzen: ab Radegast steht bereits ein Teil der Kinder!

Die B 183, den südlichen Landkreis halbierende Bundesstraße, wurde überquert, um die Haltestellen der Gemeinde Cösitz anzufahren. Nach einem weiteren Streckenpunkt

in Zeundorf, der ohne Behinderung durch die Bahnschranke der K 2071 erreicht wurde, dann die letzte der 10 Einstiegsstationen "Schortewitz/Haltestelle" und knapp die Hälfte der Gesamtfahrstrecke von 26 km.

Auf der Grundlage vorbezeichneter Strukturdaten bisher Einzugsbereich für 130 Kinder und im kommenden Jahr voraussichtlich 109 Kinder. Ohne Zwischenstopp würde der Bus künftig den Weg entlang der Schule Görzig, Glauzig, Rohndorf, Trebbichau a.d.F, Hohnsdorf, Wieskau, Catta, Werdershausen in Richtung Schule Gröbzig nehmen. Eine andere Streckenführung ist nicht realisierbar und weitere Haltepunkte dürfte es angesichts der einzuhaltenden Beförderungszeiten nicht geben.

Bei strahlend schönem Abendwetter und menschenleeren Straßen bewegte sich der gut ausgestattete Reisebus mit rd. 45 Personen in Richtung des möglichen künftigen Schulstandortes.

Diskutiert wurde, ob den Kindern eine solche Fahrstrecke zugemutet werden kann. Erst durch die erlebte Fahrt wurde so manchem Vertreter wirklich bewusst, was auf dem Papier als zumutbar ausgewiesen ist. Eine schnellere Beförderung ist machbar, aber nur dann, wenn mehr Busse eingesetzt werden und keine weiteren Verzögerungen eintreten.

Der Zeiger bewegte sich auf die 60 Minuten zu, als die Schule "J.F. Walkhoff" auf offener Strecke sichtbar wurde. "Zu lange" war das Fazit der Teilnehmer, die sich die konkrete Situation der Kinder am frühen Morgen ausmalten und es insgesamt bedauerten, dass diese Erfahrung von viel zu wenigen Personen - insbesondere den Verantwortlichen - geteilt werden könne.

Klarstellend die Ausführungen seitens der Veranstalter: die Ergebnisse der Fahrt kein amtlicher Nachweis sind, sondern nur als Richtwert angesehen werden können. Sie sind aber Grundlage, um sachlich über die anstehende Entscheidung diskutieren zu können.

Im Vordergrund stand dabei, ob die bisher noch nicht vollzogene Prüfung einer Fördermittelrückzahlung, aber auch die modernere Schulbauform rechtfertigen, den eindeutig regional ausgewogeneren Schulstandort Görzig zu schließen.

Spontan bemerkte ein teilnehmender Vater: *"4 Räder an das Schulgebäude und die ganze Schule ein paar Kilometer nach rechts auf der Karte und es wäre eine optimale Lösung für alle Kinder im südlichen Landkreis!"* Leider ein nicht realisierbarer Lösungsvorschlag, aber eine humorvolle Einlage, um die von der Tour 1 ermüdeten Fahrgäste auf den 2. Tourenabschnitt Richtung Riesdorf vorzubereiten.

Bei einsetzender Dämmerung wurde simuliert, wie sich 106 Kinder - nach heutigem Schülerbestand - auf diesem erarbeiteten Streckenverlauf auf dem Heimweg fühlen müssen. Heimweg deswegen, weil keine besonderen Haltepausen eingelegt wurden, da für gewöhnlich das Aussteigen flinker als das Einsteigen erfolgt.

Über die Haltepunkte Görzig/Schule, den bisher nicht berücksichtigten Haltepunkt "Station Weißbandt-Gölsau",

Klein Weißbandt, Fernsdorf, 2 Mal Prosigk, Cosa, Pösigk, Ziebigk und der fiktiven End- bzw. Startstation Riesdorf, die nach rund 53 Minuten und ca. 28 km erreicht wurde, trat der Bus Tour 2 an. Ebenso wie bei der Hinfahrt verlief die Heimtour unproblematisch bei ruhiger Verkehrslage, so dass auch Zeit war, über Mängel an einzelnen Bushaltestellen zu diskutieren.

Nach mehr als 2 Stunden Busfahrt erreichten die Teilnehmer den Ausgangspunkt Lennewitz und quittierten die geplanten Veränderungen mit "Kopfschütteln". Erst durch die tatsächliche Befahrung wurde manchem Erwachsenen bewusst, was es heißt, täglich 2 Stunden bei allen Wetterlagen - zum Teil stehend - mit Busfahren zu verbringen. Unzweifelhaft könnte der zeitliche Umfang dieser mehrfach täglichen Schulwegzeit (Schulbeginn, Schulende nach der 6./7./8. Stunde) durch den Dienstleister reduziert werden, aber das setzt zwangsläufig eine zusätzlich kostenverursachende Auftragserteilung des Landkreises Köthen voraus. Und dies nicht nur im 1. Jahr nach Schließung, sondern dauerhaft.

Unzweifelhaft aber auch, dass bei Erhalt der Sekundarschule Görzig diese Thematik voraussichtlich nicht auftreten würde, da ohnehin maximale Schulwegzeiten unterhalb von 30 Minuten realisierbar wären.

*"Manch Erwachsener ist nicht bereit, diese Fahrt täglich zum Arbeitsort zu erbringen"*, meinte ein Teilnehmer, als er sich beim Aussteigen beim Busfahrer und Geschäftsführer Peter Rausch für die kostenlose Busfahrt bedankte.

#### **Fazit dieser Informationsfahrt:**

Es ist keine leichte Entscheidung für die Kreisabgeordneten über den Erhalt von Schulstandorten zu entscheiden, aber Zahlen auf dem Papier sind geduldig.

Die Absicht der Landkreisverwaltung, den regional ausgewogeneren Schulstandort Görzig zu schließen, ist keine einfache Sachentscheidung: es ist eine Entscheidung darüber, ob man nach jetziger Planungsvorbereitung einem Teil der Kinder Geh- und Fahrzeiten von mehr als 2 Stunden täglich zumuten will.

Unbestritten, auch wirtschaftliche Gründe können bei der Entscheidung eine Rolle spielen! Dann muss die sich damit beschäftigende Verwaltung jedoch alle Planungen bis zum Ende führen und nicht erst nach Aufforderung bzw. nach Anregung durch Außenstehende in entsprechende Überprüfungen und Auflistungen eintreten.

Nur der umfassend und mit Alternativlösungen informierte Kreistagsabgeordnete kann später behaupten, er habe eine sachlich richtige und mit seinem Gewissen zu vereinbarende Entscheidung am 17. Dezember 2003 getroffen.

*Iris Hinsche*

*Vorsitzende des Fördervereines zum Erhalt einer Sekundarschule Anhalt-Süd (Schule Görzig) e.V.*

## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

### Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

#### Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, d. 19.11.2003, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

#### Tagesordnung:

##### A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Information zur Schulentwicklungsplanung
9. Information zur Gebiets- und Kommunalreform / Grundsatzbeschluss
10. Sitzungsplan für den Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd für das Jahr 2004
11. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

##### B: Nichtöffentlicher Teil

12. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
13. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
14. Beschlussfassung - Forderungsangelegenheit Wasserverband "Fuhnetal"
15. Festlegung Verfahrensweise EDV-Beschaffung
16. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

Sollte der Gemeinschaftsausschuss zu diesem Termin nicht beschlussfähig sein, wird die Gemeinschaftsausschusssitzung am 03.12.2003 mit gleicher Tagesordnung, gleichem Ort und Zeitpunkt zum 2. Mal geladen. Die Information über diese eventuell stattfindende 2. Sitzung wird kurzfristig in der MZ Köthen bekannt gegeben.

gez. Hartung  
Vorsitzender

### Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

#### Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

Der nächste Sprechtag findet am  
**Dienstag, d. 18.11.2003 von 16.00 - 18.00 Uhr im**  
Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd,  
Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.  
Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten  
Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.

### GEMEINDE CÖSITZ

#### In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cösitz am 13.10.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

##### Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz beschließt die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für das B-Plan-Gebiet „Am Kirchweg“ in der Gemeinde Cösitz vom 09.01.2002. Sie tritt damit außer Kraft.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Cösitz.

##### Nichtöffentlicher Teil:

3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03167, Flur 1, Flurstück 37
4. Umschuldung Darlehen
5. Ermächtigungen zum Neubau Feuerwehrgerätehaus
6. Ermächtigung Sachkosten ABM Parkverein Cösitz

## S A T Z U N G

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Cösitz

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Cösitz vom 09.01.2002, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.2002, wird wie folgt geändert:

#### § 1

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

#### § 12a (Ausschlussregelung)

Für Grundstücke, für die bereits eine Abgeltung des Erschließungsbeitrages auf andere als nach dieser Satzung bestimmten Art und Weise erfolgt ist, findet diese Satzung nur insoweit Anwendung, als es zur Bestimmung des beitragsfähigen Aufwandes und der Verteilung auf die beitragspflichtigen Grundstücke notwendig ist.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cösitz, d. 20.10.2003

gez. Hartung  
Bürgermeister

**GEMEINDE COSA**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Cosa am 29.09.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe zum Winterdienst für das Haushaltsjahr 2003, in der Haushaltsstelle 01 6750.6200, in Höhe von 1500,00 Euro.
2. Der Gemeinderat Cosa beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cosa vom 27.03.2000.

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss abgelehnt:**

Pachtangebot für die Fläche Flur 2, Flurstück 8/5 in der Gemarkung Cosa

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Cosa am 27.10.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung.

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Abschluss eines Pachtvertrages Gemarkung Cosa Flur 4, Flurstück 21/26
2. Vergabe Sanierung Fußweg und Entwässerung in Cosa

**2. Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Cosa vom 27.03.2000**

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44 Abs. 3 Ziff.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Cosa in seiner Sitzung am 29.09.2003 nachfolgende 2. Änderung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Der § 8 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Im übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben, d.h. im Einzelfall steigt der Vermögenswert aber nicht über 1500,00 Euro. Der Bürgermeister kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung deren Vermögenswert jährlich 3.000,00 Euro nicht übersteigt der Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet abschließend auch: über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 44 Abs. 3 Pkt. 4 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 S. 1 GO LSA, über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 99 Abs. 5 GO LSA.

Als nach Umfang der Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung wird im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd zusammen mit der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Genehmigungsvermerk:**

Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cosa vom 27.03.2000 wurde gemäß §§ 7 Abs. 2 und 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 20.10.2003 (AZ: 151201/06) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Cosa, 22.10.2003

*gez. Feuerborn*  
Bürgermeister

**GEMEINDE GLAUZIG**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Glauzig am 29.09.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Stellungnahme der Gemeinde Glauzig zum Bauvorhaben LI03175, Flur 1, Flurstück 172/5
2. Personalangelegenheit

**GEMEINDE GNETSCH**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Gnetsch am 07.10.2003  
wurde folgende Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Vergabe Winterdienst

**GEMEINDE GÖRZIG**

**In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses  
der Gemeinde Görzig am 03.09.2003**

wurde der Fällung/dem Verschnitt von Bäumen sowie Baumpfleßmaßnahmen zugestimmt.

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Görzig am 25.09.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Görzig beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Görzig.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Einfamilienhaus“ für das Plangebiet Flur 1, Flurstück 164 der Gemarkung Görzig (neben dem Autohaus Jarski) i.S. des § 12 Bau-gesetzbuch.  
Der Gemeinde Görzig dürfen aus der Maßnahme keine Kosten entstehen. Vorhabenträger sind Ralf-Rainer und Christiane Jarski, Radegaster Straße 50a, 06369 Görzig.

**Nichtöffentlicher Teil:**

3. Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 287/2 in einer Größe von 552 qm
4. Überplanmäßige Ausgabe für eine Pachtauskehr
5. Korrektur des Beschlusses Nr. 315/2002

Abgelehnt im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Görzig erteilt das Einvernehmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Görzig am 29.10.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

- Aufgrund der bisherigen Beschlüsse zum Austritt bzw. zur Kündigung der Mitgliedschaft im AZV „Fuhne“ Löbejün aus wichtigem Grund beschließt der Gemeinderat Görzig den Austritt aus diesem Verband mit Wirkung zum 31.12.2003.
- Der Gemeinderat Görzig stimmt dem Abschluss des Schiedsvertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung beim Ausscheiden aus dem AZV „Fuhne“ Löbejün gemäß Beschlussfassung der Verbandsversammlung dieses Verbandes vom 15.10.2003 zu.
- Der Gemeinderat Görzig bestellt für das Schiedsgericht zur Vermögensauseinandersetzung mit dem AZV „Fuhne“ Löbejün folgende Beisitzer:
  - Wirtschaftsprüfer Herrn Schlenker  
Taxon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Markt 32, 06333 Hettstedt
  - Herrn Dr. Holesovsky  
Geschäftsführer der URAG GmbH  
Friedensstr. 9, 06114 Halle.

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Baumfällanträge
- Vergabe Einbau von 1 Bad - Wohnung Kolonie Hedwig
- Sanierung Klärgrube Kolonie Hedwig Haus 11
- Sanierung Leitungssysteme Kolonie Hedwig Haus 11
- Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03190, Flur 1, Flurstück 40/4
- Personalangelegenheiten
- Bestellung eines unabhängigen Gutachters zur Baukosten-schätzung Schule Görzig

**GEMEINDE LIBEHNA**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Libehna am 14.10.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:** Keine Beschlussfassung

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Kündigung Ackerpacht Gemarkung Libehna, Flur 8, Flurstück 1/4 teilweise
- Umschuldung Kommunaldarlehen

**GEMEINDE PROSIGK**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Prosigk am 17.10.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

- Der Gemeinderat Prosigk beschließt den 1. Nachtragshaushalt mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Prosigk.

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Baumfällantrag in Fernsdorf

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss abgelehnt:**

Entscheidung der Gemeinde zum Antrag auf Entästung/Abholung der Bäume am Teich der Gartenstraße

**STADT RADEGAST**

**In der Sitzung des Stadtrates  
der Stadt Radegast am 20.10.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

- Der Stadtrat Radegast beschließt den 1. Nachtragshaushalt mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 der Stadt Radegast.
- Der Stadtrat Radegast beschließt die Bildung eines zeitweiligen beratenden Finanzausschusses zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt Radegast für das Haushaltsjahr 2004.  
Der Ausschuss wird mit folgenden Stadtratsmitgliedern besetzt: Frau Uta Sander,  
Herr Manfred Bennemann jun.,  
Herr Ernst Lehmann.  
Der Vorsitz erfolgt durch den Stadtrat Herr Rene Pankrath. Der Finanzausschuss besteht bis zur Genehmigung des Haushaltes durch die Genehmigungsbehörde.
- Der Stadtrat der Stadt Radegast beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Radegast.
- Die Stadt Radegast erteilt das Einvernehmen zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Meisenweg“ der Stadt Zörbig im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Gemarkung Radegast wird durch die vorliegende Planung nicht berührt.

**Nichtöffentlicher Teil:**

- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstücke 2/16 und 3, teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 2/16 und Flurstück 3, teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstück 2/16 und Flurstück 3, teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 166/3 teilweise ca. 20 qm
- Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI03166, Flur 2, Flurstück 31
- Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI03157, Flur 2, Flurstück 38

## SATZUNG

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Radegast

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBl. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBl. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBl. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBl. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit den §§ 123, 127, 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141;ber. 1998 S. 137), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) beschließt der Stadtrat der Stadt Radegast folgende Satzung:

#### § 1 (Erhebung des Erschließungsbeitrages)

- (1) Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Radegast Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff. BauGB) und dieser Satzung.
- (2) Für einzelne Erschließungsanlagen kann die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches durch gesonderte Satzung festgelegt werden.

#### § 2 (Art und Umfang der Erschließungsanlagen)

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
  1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen,
    - a) mit einer Breite bis zu 18,00 m bei beidseitiger Bebaubarkeit,
    - b) mit einer Breite bis zu 12,50 m bei einseitiger Bebaubarkeit.
  2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, unbefahrbare Wohnwege) mit einer Breite bis zu 3,50 m.
  3. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 27,00 m.
  4. Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche der Verkehrsanlage,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 5 v.H. der Fläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.
  5. Grünanlagen, die
    - a) Bestandteil der Verkehrsanlagen nach Ziffer 1 bis 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Fläche der Verkehrsanlage, einschließlich der Parkflächen nach Ziffer 4 Buchstabe a), soweit vorhanden,
    - b) nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 5 v.H. der Fläche aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich für diesen die nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 maßgeblichen Breiten auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,00 m.
- (3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
  1. den Erwerb und die Freilegung von Flächen für Erschließungsanlagen, einschließlich der Kosten für deren Vermessung,
  2. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,

3. die Herstellung von Böschungen, Treppen und Schutz- und Stützmauern,
  4. die erstmalige Herstellung des Anschlusses von Erschließungsanlagen nach Absatz 1 an andere Erschließungsanlagen,
  5. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlage,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauüberwachung
- (5) Der Herstellungsaufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Schutzeinrichtungen für Erschließungsanlagen und Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auch dann beitragsfähig, wenn diese außerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Breiten liegen.
- (6) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen.

Ausschlaggebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

(7) Zu den Kosten für den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne der §§ 57 Satz 4 und 58 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

- (8) Der Herstellungsaufwand für Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Entwässerung der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 als auch der Entwässerung der durch diese erschlossenen Grundstücke dienen, gehört nur insoweit zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand, als er durch die Erschließungsanlagen bedingt ist.
- (9) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für:
  - a) Brücken, Tunnels und Unterführungen einschließlich der dazugehörigen Rampen.
  - b) die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, wenn die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

#### § 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend von Satz 1 kann der Aufwand für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden.
- (3) Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Abschnittsbildung sowie die Bildung von Erschließungseinheiten bedarf des Beschlusses durch den Stadtrat.

#### § 4 (Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand)

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Abweichend von Satz 1 beträgt bei innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand 70 v.H. .

#### § 5 (Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes)

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche nach Art und Maß der Ausnutzbarkeit des erschlossenen Grundstückes mit einem Vomhundert-Satz angesetzt (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungspla-



nes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist,

1. soweit sie innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich) liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
2. soweit sie außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) liegen,
  - a) wenn sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
  - b) wenn sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, von der, der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Fläche nach Absatz 2 bzw. die Abstände nach Absatz 3,

1. so erhöht sich im Fall des Absatz 2 die zugrunde zu legende Fläche um die tatsächlich genutzte Fläche.
  2. so verschiebt sich im Fall des Absatz 3 die zu berücksichtigende Tiefe bis zur Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung beträgt der Vomhundertsatz bei Grundstücken, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.,
- e) bei fünfgeschossiger und darüber hinausgehender Bebaubarkeit 200 v.H. .

Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festlegt, wird die eingeschossige Bebaubarkeit zugrunde gelegt.

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Vollgeschosshöhe,
2. wenn im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, diese geteilt durch 3,0,
3. wenn im Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, diese geteilt durch 2,8.

Soweit sich nach Satz 1 Ziffer 2 und 3 Bruchzahlen ergeben, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt entsprechend für Satz 1 Ziffer 2 und 3.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die in der näheren Umgebung vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgelegten Vomhundertsätze um 25 v.H. erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie in Sondergebieten mit gewerblicher Nutzung.
  2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
- (9) Die Absätze 2, 4 Ziffer 1, 6 und 8 gelten entsprechend, wenn ein Bebauungsplan den Stand des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) erreicht hat.

## § 6 (Mehrfach erschlossene Grundstücke)

Bei Grundstücken, die durch mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Absatz 2 und 3 durch die Anzahl der, das Grundstück erschließenden Verkehrsanlagen geteilt.

## § 7 (Anrechnung von Grundstückswerten)

Wurden für eine nach dieser Satzung beitragsfähigen Erschließungsanlage Grundstücke oder Grundstücksteile von Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung gestellt, zählen diese nicht zum Erschließungsaufwand nach § 2.

## § 8 (Kostenspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb oder die Bereitstellung von Erschließungsflächen einschließlich der dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten,
2. die Freilegung von Flächen nach Ziffer 1,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Geh- und Radwege,
5. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
6. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
7. die Herstellung unselbständiger Parkflächen für Kraftfahrzeuge,
8. die Herstellung der unselbständigen Grünanlagen
9. die Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

## § 9 (Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen)

(1) Erschließungsanlagen nach § 2, ausgenommen selbständige Grünanlagen, sind endgültig hergestellt, wenn

1. ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage ergeben sich aus dem Bauprogramm. Sie sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder Pflaster aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen. Die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauart bestehen,
3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind und sie im Eigentum der Stadt stehen.

(4) Für einzelne, genau bezeichnete Erschließungsanlagen kann ein von den Absätzen 1 bis 3 abweichender Ausbau beschlossen werden.

## § 10 (Immissionsschutzanlagen)

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Art, Umfang und Merkmale der end-

gültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

**§ 11 (Vorausleistungen)**

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 12 (Ablösung des Erschließungsbeitrages)**

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

**§ 13 (Auskunftspflicht)**

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

**§ 14 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 Radegast, d. 21.10.2003  
 gez. H. Ratey  
 Stellv. Bürgermeister

**GEMEINDE RIESDORF**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Riesdorf am 30.09.2003  
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Riesdorf mit allen ihren Teilen für das Haushaltsjahr 2003.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Vergabe Winterdienst
3. Vergabe Verkehrsberuhigung

**GEMEINDE SCHORTEWITZ**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Schortewitz am 21.10.2003  
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schortewitz zu und beschließt die öffentliche Auslegung dieser Satzung während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gemäß der Verfahrens- und Formvorschriften des § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA). Die Verwaltung wird beauftragt, die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum vorliegenden Entwurf gemäß § 26 Abs.6 S.2 NatSchG LSA einzuholen.

2. Der Gemeinderat Schortewitz beschließt die Umsetzung der in der Baumschau vom 17.09.2003 festgelegten und vorgeschlagenen Maßnahmen. Dazu gehören die notwendigen Baumverschnittarbeiten und Fällungen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Festlegungen zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

**Nichtöffentlicher Teil:**

3. Darlehensaufnahme
4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03181, Flur 3, Flurstück 226
5. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03182, Flur 1, Flurstück 179
6. Einleitgenehmigung zur Einleitung von vollbiologisch gereinigtem Abwasser vom Grundstück Flur 1, Flurstück 48

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Schortewitz am 28.10.2003  
 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Schortewitz stimmt dem Abschluss des Schiedsvertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung beim Ausscheiden aus dem AZV „Fuhne“ gemäß Beschlussfassung der Verbandsversammlung dieses Verbandes vom 15.10.2003 zu und gleichzeitig beschließt der Gemeinderat Schortewitz aufgrund der bisherigen Beschlüsse zum Austritt bzw. zur Kündigung der Mitgliedschaft im AZV „Fuhne“ aus wichtigem Grund den Austritt aus diesem Verband mit Wirkung zum 31.12.2003.
2. Die Gemeinde Schortewitz bestellt für das Schiedsgericht zur Vermögensauseinandersetzung mit dem AZV „Fuhne“ folgende Beisitzer:  
 - Wirtschaftsprüfer Herrn Schlenker  
 Taxon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Markt 32, 06333 Hettstedt  
 - Herrn Jürgen Müller  
 Fuhnestraße 10, 06369 Schortewitz

**Nichtöffentlicher Teil:** keine Beschlussfassung.

**GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE**

**In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde  
 Trebbichau an der Fuhne am 23.09.2003 wurde  
 folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne beschließt den 1. Nachtragshaushalt mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Grunddienstbarkeitseintragung Gemarkung Trebbichau/Fuhne, Flur 3, Flurstück 1010
3. Antrag auf zusätzliche Befestigung des Weges Flur 1 Flurstück 160 in der Gemarkung Trebbichau an der Fuhne

**Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:**

4. Handlungsbevollmächtigung

**In der Sitzung des Gemeinderates  
 der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne am 16.10.2003  
 wurde folgendem Beschluss zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Trebbichau a.d.Fuhne beschließt die Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Trebbichau a.d. Fuhne/OT Hohnsdorf.

**Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:**

2. Handlungsbevollmächtigung



## Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Treblichau an der Fuhne

Auf Grund des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) von 05.10.1993 (GVBl.LSA S. 568/93), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Treblichau a. d. F. in seiner Sitzung am 16.10.2003 folgende Benutzerordnung für das Dorfgemeinschaftshaus erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Treblichau a. d. F. hält für die Einwohner ein Dorfgemeinschaftshaus in der Dorfstr.2 im Ortsteil Hohnsdorf in Form eines Gemeindezentrums vor.

(2) Diese Benutzerordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Erdgeschossbereich des o.g. Objektes mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten, Flure, Freiflächen (Hof mit Parkplatz). Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

### § 2 Widmungszweck

(1) Die Gemeinderäume im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Treblichau a. d. F. dienen der Realisierung gemeindlicher soziokultureller Vorhaben sowie der Durchführung von Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und vergleichbare Veranstaltungen der Gemeinde. Diese Nutzungen haben Priorität.

(2) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie Vereinen und vergleichbaren Organisationen und Institutionen ganz oder teilweise zur Realisierung ihrer Zielstellungen zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus steht das Dorfgemeinschaftshaus Treblichau a. d. F. Einwohnern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, für nicht öffentliche Familienfeiern entgeltpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

(4) Die Inanspruchnahme kann ortsfremden Personen und Vereinigungen im Rahmen des vorgenannten Umfangs gewährt werden.

### § 3 Nutzungsvergabe

(1) Jede Benutzung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Genehmigung. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig (4 Wochen vor Veranstaltungstermin) bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstr.31; 06369 Weißandt-Görlitz oder bei dem Bürgermeister der Gemeinde Treblichau a.d.F. formlos schriftlich zu beantragen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter eigenverantwortlich.

(3) Im Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist von dem Veranstalter ein Beauftragter zu benennen (vollständige Namens- und Adressangabe), der für die Einhaltung der behördlichen Auflagen verantwortlich ist. Ferner ist im Antrag der Zeitraum der Nutzungsdauer (Datum der Veranstaltung, Beginn/Ende der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauarbeiten), der Nutzungsumfang (Anzahl/Bezeichnung der Räume, Personenanzahl) sowie die Art der Veranstaltung anzugeben.

(4) Bewerben sich mehrere Antragssteller um den gleichen Termin, erhält der erste Antragssteller den Vorrang der Nutzung.

### § 4 Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung ist zugelassen, soweit der Veranstalter/Antragssteller eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der entsprechenden Genehmigung mit der Gemeinde Treblichau a. d. F. unterzeichnet hat.

(2) Die Bereitstellung ist auf die in der Nutzungsgenehmigung/Vereinbarung genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt.

(3) Die Gemeinde Treblichau a. d. F. behält sich das Recht des jederzeitigen Rücktritts vor, wenn nicht voraussehbare organisatorische Umstände dieses erfordern.

- (4) Die Nutzungsgenehmigung/Vereinbarung erlischt, wenn
- öffentliches Interesse oder wichtige andere Gründe dieses erfordern,
  - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse Beschädigung oder eine Unfallgefahr für Nutzer zu erwarten ist,
  - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung, die abzuschließende Vereinbarung oder die Hausordnung verstoßen wird,
  - der Inhaber der Erlaubnis die Räumlichkeiten Anderen überlässt ohne Genehmigung der Gemeinde,
  - die Angaben im Rahmen der Antragstellung den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen.

### § 5 Nutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume/des Gemeindezentrums entstehen folgende Entgelte:

- Nutzungsentgelt incl. Nebenkosten pro Tag :  
Saal inklusive Nebenräume 50,00 Euro
- Nutzungsentgelt für Geschirr:  
bis 20 Personen 10,00 Euro  
ab 21 Personen 20,00 Euro

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben.

(3) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschrieben sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Das Nutzungsentgelt wird mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Es ist spätestens 1 Woche nach Erhalt der Genehmigung bzw. vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Treblichau:

Konto-Nr.: 3000 2415  
BLZ: 8005 3622  
Kreissparkasse Köthen

über die Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde zu erbringen.

(5) Eine Nutzungsentgelterstattung kommt nur dann in Betracht, soweit die Genehmigung entsprechend § 4(3) aus organisatorischen Gründen durch die Gemeinde widerrufen werden musste. Soweit die Veranstaltung aus Gründen des Veranstalters abgesagt werden muss, kann in Ausnahmefällen, unter Einbehaltung eines Bearbeitungsentgeltes von 15,00 Euro, eine Rückerstattung des Benutzungsentgeltes erfolgen.

(6) Sowie eine Inanspruchnahme der über die Antragstellung hinaus gehenden Gemeinderäume erfolgt, behält sich die Gemeinde die nachträgliche Erhebung eines Nutzungsentgeltes gegenüber den Nutzern vor.

### § 6 Pflichten des Benutzers

(1) Die zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume laut Nutzungsvereinbarung/Genehmigung dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsordnung, abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung sowie der Hausordnung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.

(2) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Einrichtung und das Inventar gelten als ordnungsgemäß über-

lassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die genutzten Räumlichkeiten als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräume gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die elektrischen Geräte und Heizungen sowie die Beleuchtung ausgestellt bzw. abgestellt sind und die Fenster geschlossen sind.

(4) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag, zurückzugeben.

(5) Die Regelungen der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung bleiben unberührt.

**§ 7 Hausrechte**

(1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.

(2) Hierzu ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Die vorgenannten Personen sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Benutzerordnung/Nutzungsvereinbarung oder Hausordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird.

**§ 8 Haftung**

(1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Trebbichau a. d. F. und den Bevollmächtigten auf etwaige Eigenschafts- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Trebbichau und die Bevollmächtigten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Trebbichau a. d. F. bzw. eines Bevollmächtigten zurückzuführen ist.

(3) Für Garderobe, Geld und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

(4) Im Zeitraum der Nutzung/Nutzungsvorbereitung übernimmt der jeweilige Nutzer die Verkehrsicherungspflicht, insbesondere Winterdienst.

(5) Von der Gemeinde Trebbichau a. d. F. kann vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung/Genehmigung ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit in etwaigem Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

**§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trebbichau an der Fuhne, den 16.10.2003

gez. Hilbig  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Trebbichau a.d. Fuhne in der Sitzung am 23.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht Euro um	vermindert Euro um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt: in der Einnahme	15.700,00		263.400,00	279.100,00
in der Ausgabe	15.700,00		263.400,00	279.100,00
b) im Vermögenshaushalt: in der Einnahme		18.200,00	195.500,00	177.300,00
in der Ausgabe		18.200,00	195.500,00	177.300,00
festgesetzt.				

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000,00 Euro um 20.000,00 Euro reduziert und somit auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.  
Trebbichau a.d F., den 22.10.2003

gez. Hilbig  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Gemeindeordnung für das Land S/A vom 14.11.03 bis 28.11.03 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Zimmer 226 öffentlich aus.

Trebbichau a.d. F., den 22.10.2003

gez. Hilbig  
Bürgermeister

**GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Weißandt-Gölzau am 29.09.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau beschließt die 1. Änderung des Nutzungsüberlassungsvertrages vom 14.01.2002 zwischen der Gemeinde Weißandt-Gölzau und dem Sportverein Gölzau 1924 e.V.

**Nichtöffentlicher Teil:**

2. Darlehensaufnahme
3. Kauf des Grund und Bodens Gemarkung Weißandt-Gölzau, Flur 5, Flurstück 92/4, Teilfläche von ca. 9,65 m<sup>2</sup>
4. Grundstücksangelegenheit Gemarkung Weißandt-Gölzau, Flur 5, Flurstück 27 - Überfahrtsrecht

**Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Weißandt-Gölzau**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Weißandt-Gölzau in der Sitzung am 17.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht Euro um	vermindert Euro um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr bisher festgesetzt Euro auf Euro
----------------------	--------------------------	--

a) im Verwaltungshaushalt: in der Einnahme	21.200,-	1.767.400,-	1.746.200,-
in der Ausgabe	21.200,-	1.767.400,-	1.746.200,-
b) Vermögenshaushalt: in der Einnahme	9.800,-	705.600,-	715.400,-
in der Ausgabe	9.800,-	705.600,-	715.400,-
festgesetzt.			

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Weißandt- Gölzau, den 27.10.2003

gez. Bresch  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Gemeindeordnung für das Land S/A vom 14.11.03 bis 28.11.03 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmererei, Zimmer 226 öffentlich aus.

Weißandt-Gölzau, den 27.10.2003  
gez. Bresch  
Bürgermeister

**GEMEINDE ZEHBITZ**

**In der Sitzung des Gemeinderates  
der Gemeinde Zehbitz am 24.09.2003  
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

**Öffentlicher Teil:**

1. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zehbitz für das Haushaltsjahr 2003 mit allen ihren Teilen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz beschließt, die nachfolgend aufgeführten Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 19.10.2003 zuzulassen: Herrn Wilfried Fritsche.

**Nichtöffentlicher Teil:**

3. Stellungnahme zu Bauanträgen  
Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03169, Flur 3, Flurstück 23/2

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Zehbitz**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Zehbitz in der Sitzung am 24.09.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber nunmehr bisher festgesetzt Euro auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt: in der Einnahme auf			
in der Ausgabe auf		3.500,-	270.800,- 267.300,-
b) im Vermögenshaushalt: in der Einnahme auf		3.500,-	270.800,- 267.300,-
in der Ausgabe auf	14.600,-		118.800,- 104.200,-
festgesetzt.	14.600,-		118.800,- 104.200,-

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.  
Zehbitz, den 23.10.2003

*gez. Fritsche*  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 14.11.2003 bis 28.11.2003 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 221 öffentlich aus.

Zehbitz, den 23.10.2003

*gez. Fritsche*  
Bürgermeister

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Schiedsstelle****Bekanntmachung**

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 25.11.2003 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

*gez. Schley*  
Vorsitzender

**Bekanntmachung Einschulung 2004**

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt: Alle Eltern, deren Kinder 2003 eingeschult werden sollen, sind aufgefordert die Anmeldung in den betreffenden Grundschulen vorzunehmen, und zwar:

Für die Gemeinden Görzig, Glauzig, Schortewitz und Trebbichau an der Fuhne in der

**Grundschule Görzig,**

Radegaster Str. 11a in 06369 Görzig,  
am Montag, dem 08.12.2003, von 15.00 - 18.30 Uhr.

Für die Stadt Radegast sowie die Gemeinden Cosa, Cösitz, Prosigk, Riesdorf und Zehbitz in der

**Grundschule Radegast,**

Bahnhofstr. 13 in 06369 Radegast,  
am Dienstag, dem 02.12.2003, von 15.00 - 18.00 Uhr,  
am Mittwoch, dem 03.12.2003, von 12.00 - 15.00 Uhr.

Für die Gemeinden Weißandt-Görlau und Gnetsch in der

**Grundschule Weißandt-Görlau,**

Am Anger 3 in 06369 Weißandt-Görlau,  
am Mittwoch, dem 03.12.2003, von 11.00 - 14.00 Uhr.

Für die Gemeinde Libehna in der

**Grundschule Quellendorf,**

Schulstr. 5 in 06386 Quellendorf,  
am Montag, dem 08.12.2003, von 16.00 - 18.00 Uhr,  
am Dienstag, dem 09.12.2003, von 9.00 - 11.00 Uhr.

Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, sind anzumelden. Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten persönlich vorzustellen.

*R. Wagner*  
Amtsleiterin Hauptamt

**B E K A N N T M A C H U N G****Achtung Steuerzahler!**

Das Steueramt erinnert, dass bis zum 15. November 2003 die Grundsteuer „B“ für 4-malige Ratenzahler, die keinen Dauerauftrag bei ihrer Bank oder eine Einzugsermächtigung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd haben, einzuzahlen ist.

**Kassenstunden:**

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

*Ihr Steueramt*

**B e k a n n t m a c h u n g**

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:  
**Am 27.10.2003 wurde im Fundbüro**

**1 braunes Brillenetuie mit Brille**  
**abgegeben.**

Der/die Eigentümer/in o.g. Fundsache möchte sich bitte beim Hauptamt, Außenstelle Radegast der VGem Anhalt-Süd melden.

*gez. Rita Wagner*  
Hauptamtsleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang

### Lohnsteuerkarten 2004

1. Die Lohnsteuerkarten sind den Arbeitnehmern bis zum 31.10.2003 übersandt worden.
2. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2004 überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
3. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2004 zu Beginn des Kalenderjahres 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen oder, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
4. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuerkarte nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu Grund zu legen.
5. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
6. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
7. **Anträge auf**
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. wenn keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen (s. Abschn. „Kinder unter 18 Jahren“ im Beratungsheft „Lohnsteuer 2004“),
  - e) Berücksichtigung von nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums, von Verlusten aus den Einkunftsarten und von verbleibenden Verlustabzügen,
  - h) Eintragung eines Freibetrags und eines Hinzurechnungsbetrags bei mehreren Dienstverhältnissen
8. **Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen** (z.B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der **Meldebehörde** einzureichen.
9. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte/versandte Beratungsheft „Lohnsteuer 2004“ hingewiesen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten nimmt die Meldebehörde entgegen.

13.11.2003  
 Die Meldebehörde der  
 Verwaltungsgemeinschaft  
 Anhalt-Süd

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün für die Mitgliedsgemeinden Glauzig, Görzig, Schortwitz und Trebbichau an der Fuhne

### Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ am 24.11.2003

**Tag:** 24.11.2003 **Uhrzeit:** 18.30 Uhr  
**Ort:** Löbejün, An der Voigtei 1, Sitzungsraum im Betriebsgebäude der Kläranlage Löbejün

#### Tagesordnung

##### - öffentlicher Teil -

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung u. der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Änderung zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 5 Lesung und Beschlussfassung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan

##### - nichtöffentlicher Teil -

- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zu Beisitzern für das Schiedsgericht
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Ausbuchung von Forderungen
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe eines Mandats
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung zu Rückforderungen
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
- TOP 11 Sonstiges

gez. Ripperger  
 Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Cösitz, Radegast und Zehbitz

### Bekanntmachung zur 5. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Termin: Mittwoch, den 26.11.2003  
Uhrzeit: 18.30 Uhr  
Ort: Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig, Mühlweg 07 in 06780 Zörbig

#### Tagesordnung

##### I. Öffentlicher Teil

- TOP 01: Eröffnung und Begrüßung  
TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit  
TOP 03: Genehmigung der Niederschrift vom 10. September 2003  
TOP 04: Bestätigung der Tagesordnung  
TOP 05: Erläuterung und Diskussion zum Jahresabschluss 2002 – AZV Raguhn  
TOP 06: Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2002 – AZV Raguhn  
TOP 07: Information zum Wirtschaftlichkeitskonzept  
TOP 08: Diskussion 1. Lesung Wirtschaftsplan 2004  
TOP 09: Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2004

- TOP 10: Diskussion und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung über die Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung)  
TOP 11: Diskussion und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwälzungssatzung)  
TOP 12: Diskussion und Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsatzung)  
TOP 13: Sonstiges  
TOP 14: Anfragen der Verbandsmitglieder
- ##### II. Nichtöffentlicher Teil:
- TOP 15: Stundungsangelegenheiten  
TOP 16: Rechtsangelegenheiten  
TOP 17: Personalangelegenheiten

Zörbig, d. 20.10.2003  
gez. *Gernert*  
Verbandsvorsitzender  
AZV Raguhn-Zörbig

## Bekanntmachungen des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig für die Mitgliedsgemeinden Riedorf und Zehbitz

### Veröffentlichung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

#### Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Bitterfeld vom 17.09.2003 Unter Aktenzeichen : 31.13-10050

Zweckvereinbarung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (TRV) mit dem Abwasserzweckverband Raguhn – Zörbig (AZV) zur Unterstützung der kaufmännischen Betriebsführung, Teilbereich Beitragsveranlagung

- hier: I. Kommunalaufsichtliche Genehmigung  
II. Begründung  
III. Hinweise und Auflagen  
IV. Fundstellenverzeichnis

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Sonnenberger, hiermit möchte ich Ihnen gegenüber die nachfolgende Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Bitterfeld in Bezug auf Ihren Antrag zur Genehmigung der Zweckvereinbarung mit dem TRZ Zörbig bekannt geben:

#### zu I. Genehmigungsverfügung

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des TRV Raguhn – Zörbig, Beschluss Nr. 04/03 vom 19. August 2003 und Beschluss der Verbandsversammlung des AZV Raguhn – Zörbig, Beschluss Nr. 23/03 vom 02. Juli 2003, wurde die Übernahme der kaufmännischen Betriebsführung im Teilbereich Beitragsveranlagung durch den AZV Raguhn – Zörbig vereinbart.

**Gemäß § 3 Absatz 2 \*GKG LSA in Verbindung mit der Rundverfügung des Ministerium des Innern vom 04.09.1995, Az.: 31.13-10050, erteile ich die Genehmigung zu dieser Zweckvereinbarung.**

#### II. Begründung

Mit Schreiben vom 14. September 2003 stellte der Trinkwasserzweckverband Zörbig den Antrag auf Genehmigung der Zweckvereinbarung.

Der Landkreis Bitterfeld ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA\* i.V. m. der Verfügung des Regierungspräsidiums Dessau vom 15. September 2003, Az. 16.4-01710-03/8, die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Genehmigung der Zweckvereinbarung.

Inhalt der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Unterstützung der Geschäftsführung des AZV Raguhn – Zörbig durch Übernahme der kaufmännischen Geschäftsbesorgung im Teilbereich Beitragsveranlagung durch den TRV Zörbig.

Eine Zweckvereinbarung ist gemäß § 3 Absatz 2 \*GKG LSA dann zulässig, wenn Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden sollen. Die Erfüllung der Trinkwasserversorgungspflicht ist gemäß § 146 ( 1 ) \* WG LSA eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden. Die Gemeinden haben sich dabei auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 \*GKG LSA zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der diese Aufgabe für die Mitgliedsgemeinden besorgt.

Mit der Zweckvereinbarung überträgt der AZV Raguhn – Zörbig einen Teilbereich dieser Aufgabe, hier die kaufmännische Betriebsführung im Teilbereich Beitragsveranlagung, an den TRV Zörbig. Die Rechtmäßigkeit der Aufgabenübertragung begründet sich aus § 3 Absatz 1 Satz 1 \* GKG LSA.

Gemeinden oder deren Zweckverbände können vertraglich vereinbaren, dass eine von Ihnen einzelne Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt.

Ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 1 Satz 3\* GKG LSA liegt nicht vor.



**III. Hinweise und Auflagen**

Die Aufgabenübertragung ist im Sinne des § 3 Abs. 4\*GKG LSA erst nach meiner Genehmigung, der anschließenden Ausfertigung der Zweckvereinbarung sowie nach erfolgter Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der kommunalaufsichtlichen Genehmigung rechtswirksam.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 6 \* GO LSA durch die Beteiligten nach der für Satzungen geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Bekanntmachung ist der Kommunalaufsicht unverzüglich anzuzeigen

**IV. Fundstellenverzeichnis**

**\*Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA)** vom 05. Oktober 1993 (GVBl. Nr. 43 vom 11. Oktober 1993 S. 568) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen – Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 S. 158).

**\*Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSA)** vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 9/98 S. 81);

**\* Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA vom 21.04.1998, S. 186) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz von Investitionen im Land Sachsen – Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA. Nr., 26 S. 158).

gez.: Schulze  
Landrat

**Zweckvereinbarung**

gemäß § 3 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 9/98 S. 81) über die

**Übernahme/Unterstützung der kaufmännischen  
Betriebsführung  
Teilbereich Beitragsveranlagung**

zwischen dem  
**Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig  
Lange Str. 34  
06780 Zörbig**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn Wolfgang Gernert  
(genannt Auftraggeber)

und dem  
**Trinkwasserzweckverband Zörbig  
Lange Str. 34  
06780 Zörbig**

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden  
Herrn Rolf Sonnenberger  
(genannt Auftragnehmer)

**Präambel**

Der Trinkwasserzweckverband Zörbig und der Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig sind zwei rechtlich eigenständige Gebilde. Sie arbeiten bereits seit mehreren Jahren auf unterschiedlichsten Ebenen zusammen.

Die Vereinbarung soll die Zusammenarbeit langfristig absichern und dem Auftraggeber die Inanspruchnahme der gem. § 8 Abs. 4 bzw. 5 der Verträge zur Teilentschuldung vom 18.04.2002 gewähr-

ten Teilentschuldungsrate ermöglichen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Zusammenarbeit mit weiteren Aufgabenträgern.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übernahme der kaufmännischen Betriebsführung, Teilbereich Beitragsveranlagung durch den Auftragnehmer.

Mit Beschluss Nr.: 23/03 der Verbandsversammlung des  
Abwasserzweckverbandes Raguhn-  
Zörbig vom 02.07.2003

und Beschluss-Nr.: 04/03 der Verbandsversammlung des  
Trinkwasserzweckverbandes Zörbig  
vom 19.08.2003

haben die genannten Körperschaften folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1  
Aufgabenübertragung**

1) Mit der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung gehen die dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 auf den Auftragnehmer über. Ein Übergang des Satzungsrechtes auf dem Auftragnehmer ist nicht bezweckt.

2) Die Übernahme der Aufgabe durch den Auftragnehmer erfolgt mit Wirkung zum 01.10.2003, 0.00 Uhr, soweit dem keine derzeitigen vertraglichen Beziehungen gegenüberstehen.

3) Regelungen zum Umfang, Inhalt sowie Art und Weise des Aufgabenüberganges sind in der Anlage 1 festgelegt und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 2  
Kosten**

Für die Auftragsübernahme stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber Kosten in Rechnung. Die Höhe der Kosten, die Kostenerstattung und die Zahlungsmodalitäten werden gesondert festgelegt und sie orientieren sich an dem Kostendeckungsprinzip. Die Kostenansätze sind in der Anlage 2 angefügt und sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 3  
Haftung**

Die Haftung für die gemäß § 1 übernommene(n) Aufgabe(n) geht(en) an den Auftragnehmer über.

**§ 4  
Änderung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, sowie andere Regelungen, die den Inhalt dieser Vereinbarung berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Formvorschriften vorschreiben.

**§ 5  
Langfristige Perspektive, Auflösung, Kündigung**

1) Die Zweckvereinbarung wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2) Für die im Falle der Kündigung gegebenenfalls erforderliche Sachkosten- sowie Personal- oder Personalkostenübernahme wird ein besonderer Vertrag geschlossen. Kommt ein Vertrag nicht zu Stande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

3) Ein Zusammenschluss der Verbände wird durch diese Zweckvereinbarung nicht geregelt. Er ist wegen den unterschiedlichen

Verbandsaufgaben und der abweichenden steuerlichen Ausgangssituation unzumutbar.

4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wichtige Gründe sind:

- ein Partner verletzt seine Pflichten aus der Vereinbarung schuldhaft,
- die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen haben sich geändert,
- das in der Präambel definierte Ziel der weiteren Teilentschuldung kann nicht erreicht werden,
- der Verbandzusammenschluss wird umgesetzt.

5) Eine Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und mittels Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

**§ 6**

**Teilnichtigkeit der Zweckvereinbarung**

1) Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsungültig sein, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt ist. Die Beteiligten verpflichten sich, an Stelle der ungültigen Bestimmungen eine nach Inhalt und Vertragswillen entsprechende neue Regelung zu treffen.

2) Sollten Regelungen dieser Zweckvereinbarung unvollständig oder unzumutbar sein, so sind sich die Beteiligten darüber einig, die Regelung zu ergänzen oder zu ersetzen durch eine Regelung, die sie getroffen hätten, wenn sie die Regelungslücke zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung getroffen haben würden, wenn sie die Lücke erkannt hätten und die der beabsichtigten Zielstellung der Zweckvereinbarung möglichst nahe kommt.

**§ 7**

**Rechtsnachfolge**

Jede Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls Dritte eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bieten.

**§ 8**

**In-Kraft-Treten**

1) Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.09.2003 in Kraft, frühestens nach erfolgter Beschlussfassung und Genehmigung.

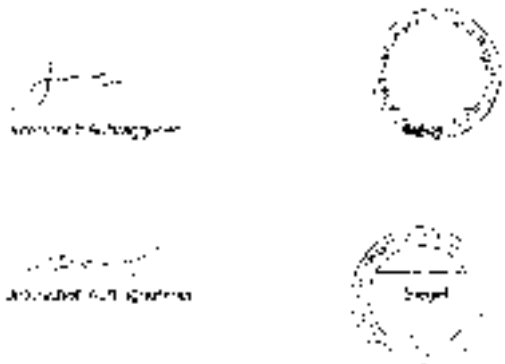
Die Bekanntmachung dieser Vereinbarung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Landkreise Bitterfeld und Köthen.

2) Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 3 Abs. 2 GKG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

**§ 9**

**Ausfertigung**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.



**Zweckvereinbarung zwischen dem AZV Raguhn-Zörbig und dem TZV Zörbig**

**Anlage 1:**

**Übernahme/Unterstützung der kaufmännischen Betriebsführung**

**- Teilbereich Beitragsveranlagung**

**Leistungsumfang**

- a) Vorbereitende Arbeiten
  - für Investitionsmaßnahmen (Bauprojekte/Straßenzüge)
    - Ermittlung der anzuschließenden Grundstückseigentümer
    - Vorbereitung und Versand der Einladungen zur Informationsveranstaltung
    - Protokollierung der Informationsveranstaltung
  - für einzelne Grundstücksanschlüsse (Neu-, Änderung-, Ersatzanschlüsse) Koordination der Antragstellung und der Vor-Ort-Bestandsaufnahme
    - Angebotsanfrage Baubetrieb
    - Abstimmung und Erstellung des Kostenangebotes
    - Schriftverkehr, Entgegennahme der Bestätigung und Vorbereitung der Auftragsvergabe
  - für Grundstücke mit anvisierter dezentraler Entsorgung Vorbereitung des Antrages auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Koordination der Verfahrensschritte zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis
- b) Beitragsveranlagung
  - Aufbau der Stammdatensätze
  - Ermittlung der Grundstücksgröße
  - Ermittlung der Geschosshöhe
  - Überprüfung und Abstimmung der gemeldeten Daten mit den ALK- und ALB-Daten der vorliegenden Katasterdaten (Programmmodul: Kommun. Grundstücksverwaltung)
  - Bestimmung der beitragsfähigen Gesamtfläche und Dokumentation
  - Erarbeiten der Beitragsvorinformation (Anschreiben, Erläuterung der rechtlichen Grundlagen und Berechnungsansätze)
  - Erstellung des Beitragsbescheides
  - Gegebenenfalls: Vorbereitung des Widerspruchsverfahrens
  - Gegebenenfalls: Klagebearbeitung und –übergabe an den Rechtsbeistand sowie Führung der Klageakte
- c) Inkassowesen
  - Vorbereitung Mahnungswesen
  - Abschluss von Ratenvereinbarungen
  - Kontrolle der Zahlungseingänge der Ratenvereinbarungen
  - Erstellung der Zinsbescheide
  - Anmeldung der Forderungen im Rahmen von Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren
- d) Anschlusswesen
  - Erstellung und Versand der Anschlussaufforderung
  - Gegebenenfalls: 2. Anschlussaufforderung inkl. Verwaltungskostenbescheid
  - Gegebenenfalls: Androhung weiterer Zwangsmaßnahmen
- e) Sonstiges
  - Datenpflege und Datenfortschreibung
  - Formulargestaltung und –anpassung

**Zweckvereinbarung zwischen dem AZV Raguhn-Zörbig und dem TZV Zörbig**

**Anlage 2:**

**Übernahme/Unterstützung der kaufmännischen Betriebsführung - Teilbereich Beitragsveranlagung**

Der Jahresaufwand und die Jahreskosten orientieren sich sehr stark an der Investitionsentwicklung und an der strukturellen Entwicklung im Verbandsgebiet.

Die Prognose unterliegt einigen kaum kalkulierbaren exogenen Faktoren und auf Grund dessen vereinbaren die Verbände eine Abrechnung auf Nachweis und im nachfolgenden werden die Abrechnungsansätze aufgelistet:

Abrechnungskomponente	Abrechnungsbasis (-einheit)	Abrechnungssatz *
Personal	Stunde (in €)	21,80
Reise- und Fahrtkosten	Tage/Kilometer	gesetzl. Pauschalsätze
Versicherungsschutz	Tätigkeitsbereich	auf Nachweis
Porto/Zustellungsgebühren	Anzahl Vorinformationen/Bescheide/ Widersprüche	Tarifsätze des Dienstleisters
Kopien	im Verwaltungskostenzuschlag enthalten	
Büromaterial/Telefon/Kosten Geldverkehr	im Verwaltungskostenzuschlag enthalten	
Verwaltungskostenzuschlag	Kostenanteil Zweckvereinbarung	21,40 %

\* Nachweisliche Kostensteigerungen sind einvernehmlich zwischen den beiden Vertragsparteien zu regulieren.

## Bekanntmachung für die Mitgliedsgemeinden des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

### 1. Änderungssatzung zur Satzung

#### über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 13.11.2001

Nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.12.1992 (GVBl. LSA, S. 730 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in ihrer Sitzung am 19. August 2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Der § 12 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

#### Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Zörbig, den 19.08.2003

gez.

Sonnenberger

Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband Zörbig

### Bekanntmachung der 4. Verbandsversammlung 2003 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Termin: **Dienstag, den 09.12.2003**

Uhrzeit: **18.00 Uhr**

Ort: **06780 Zörbig, ehemaliges Wasserwerk, Spörener Straße**

#### Tagesordnung der Verbandsversammlung

##### Öffentlicher Teil:

- TOP 1 : Begrüßung
- TOP 2 : Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle (28.10.2003)
- TOP 3 : Abstimmung der Tagesordnung
- TOP 4 : 2. Lesung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004 des TZV Zörbig
- TOP 5 : Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2004 des TZV Zörbig
- TOP 6 : Diskussion und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Beitrags- und Gebührensatzung)
- TOP 7 : Beschlussfassung zur Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 des TZV Zörbig
- TOP 8 : Betriebliche Information
- TOP 9 : Sonstiges
- TOP 10 : Anfragen der Mitglieder

Zörbig, d. 28.10.2003

gez. Sonnenberger

Verbandsvorsitzender

#### Impressum

##### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cöszig, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortowitz, Trebbichau an der Fuhrne, Weißandt-Gölzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115, Fax-Redaktion: (03535) 489-155

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:

- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulfachrichten - Kindergärten
- Geschichte
- Verschiedenes

sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Achim Groß

- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder Geschäftsstelle Delitzsch

Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Nichtamtlicher Teil

### Mitteilungen

VGem "Anhalt-Süd"

VGem "Fuhneae"

VGem "Oberes Zietetal"

#### Positionspapier der Verwaltungsleiter zur anstehenden Kommunalreform

Mit dem am 23. 10. 2003 im Landtag Sachsen-Anhalt beschlossenen Gesetz zur "Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit" ist ab dem 1. Januar 2005 ein Fortbestehen der Verwaltungsgemeinschaften "Anhalt-Süd", "Fuhneae" und "Oberes Zietetal" in den derzeitigen Größen nicht mehr möglich. Die Leitvorstellungen des Gesetzgebers gehen davon aus, dass künftig Gemeinden, die in der Summe mindestens 10.000 Einwohner haben, von einer Verwaltungsgemeinschaft betreut werden. Zur Erreichung dieser Größenordnung ist die Vollfusion von bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaften der effektivste Weg.

**Aus diesem Grund schlagen wir, die Leiter der gemeinsamen Verwaltungsgemeinschaften "Anhalt-Süd", "Fuhneae" und "Oberes Zietetal", den Mitgliedsgemeinden vor, die drei Verwaltungseinheiten fusionieren zu lassen und eine den Anforderungen des Gesetzes genügende, dauerhaft leistungsfähige Verwaltungsgemeinschaft im südlichen Teil des Landkreises Köthen unter folgenden Prämissen neu zu bilden:**

Alle beteiligten Mitgliedsgemeinden schließen eine neue Gemeinschaftsvereinbarung, in welcher die nachfolgend aufgeführten Positionen Bestandskraft erlangen sollen, ab:

- Es wird sich dafür ausgesprochen, an den bisherigen Sitzen der Verwaltungsgemeinschaften "Fuhneae" in Gröbzig und "Oberes Zietetal" in Quellendorf dauerhaft Bürgerämter einzurichten, um für die Bevölkerung bürgernahe Dienstleistungsstandorte anzubieten.

In den Bürgerämtern sollen unter anderem die bevölkerungsfrequentierten Aufgaben des Ordnungs- und Einwohnermeldeamtes, des Steueramtes, der Kasse sowie weitere durch das Land im Zuge der Verwaltungsreform auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragene Aufgaben mit bürgerorientierten Inhalten wahrgenommen werden.

- Die Betreuung der Bürgermeister und Gemeinderäte, die Absicherung des Sitzungsdienstes und dergleichen erfolgt von diesen Bürgerämtern aus, um für die Mandatsträger kurze Wege zu garantieren. Im Rahmen einer zentralen Dienstberatung findet einmal monatlich am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eine Information aller Bürgermeister zu sachbezogenen Themen statt.

- Die verwaltungsinternen Querschnittsaufgaben (zentrale Verwaltung, Kämmerei usw.) werden am Hauptsitz der Verwaltung zusammengeführt. Der Sitz der neuen Verwaltungsgemeinschaft mit dem Arbeitstitel "Köthen-Süd" sollte aus Gründen der zentralen Lage im künftigen Verwaltungsgebiet die Gemeinde Weißandt-Görlau sein.
- Die bisherigen von den Gemeinden an die Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben sollen auch künftig von der neu zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden. Dies sind mindestens die Aufgaben nach dem Schiedsgesetz, die Tiernotaufnahme, das Fundbüro und die Führung des Zentralarchivs.
- Die Übertragung weiterer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden auf die neue Verwaltungsgemeinschaft sollte nur erfolgen, wenn alle Mitgliedsgemeinden dies verlangen. Dies ist sowohl aus abrechnungs- aber auch aus verfahrenstechnischen Gründen sinnvoll.
- Die Reduzierung der Anzahl der Mitgliedsgemeinden durch Zusammenschlüsse auf freiwilliger Basis wird ausdrücklich begrüßt.
- Die Übernahme des in den drei Dienststellen beschäftigten Personals erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bis zum 01. 01. 2005 abgeschlossen sein. Es wird angestrebt, bis zum Auslaufen der sogenannten "freiwilligen" Phase am 31. 03. 2004 eine Vereinbarung zur Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft in den Gemeinden zu beschließen. Dazu sollten alle Mitgliedsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis zum 31.12.2003 die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse zur Neubildung einer großen Verwaltungsgemeinschaft fassen.

Die Zusammenführung der Verwaltungsgemeinschaften "Anhalt-Süd", "Fuhneae" und "Oberes Zietetal" zu einer neuen Verwaltungsgemeinschaft mit ca. 17.500 Einwohnern soll nach den Prinzipien der Gleichbehandlung und zum Vorteil der Gemeinden und ihrer Bürger erfolgen.

gez. Bratek

gez. Reimer

gez. Nössler

VGem "Anhalt-Süd"

VGem "Fuhneae"

VGem "Oberes Zietetal"

#### 10.000 Internetzugriffe auf [www.vgem-anhalt-sued.de](http://www.vgem-anhalt-sued.de)

Passend zum 10-jährigen Bestehen erfolgte der 10.000ste Zugriff auf die Seiten der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt – Süd.

Die Internetadresse [www.vgem-anhalt-sued.de](http://www.vgem-anhalt-sued.de) ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Dienstleistungsangebotes für die EinwohnerInnen der 13 Mitgliedsgemeinden im südlichen Landkreis Köthen/Anhalt..

Mitte 2000 hatte die VGem als eine der ersten Verwaltungen im Landkreis Köthen das Regionalportal eröffnet. Nicht die Arbeit von Profis führte zu diesem frühen Start, sondern Eigenleistung der hauseigenen EDV und Praktikanteneinsatz.

Sicherlich mag die eine oder andere Farbe und Form heute professioneller realisierbar sein, aber Aussehen alleine ist es eben nicht! Ausschlaggebend für die Akzeptanz ist in erster Linie das Angebot für den Nutzer. Aktuelle Inhalte sind das A und O, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Von A wie Amtsblatt bis W für Wissenswertes wird der Internetbesucher über das aktuelle Geschehen in Anhalt- Süd, Veranstaltungen der Region sowie das Wetter informiert. Eine durchgängige Farbgebung der Mitgliedsgemeinden ermöglicht es dem Nutzer, sich in den vielfältigen Rubriken zurechtzufinden. Die Veröffentlichung des Ortsrechts im Volltext, zoombares Kartenmaterial und gemeindliche Immobilienofferten runden das Angebot ab. Für den "auswärtigen" Internetbesucher wird Geschichte, Tourismus und Bildmaterial jeweils nach Gemeinden gegliedert angeboten. Ein Besuch, der sich lohnt!

Bratek

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Bereitschaftsdienst

#### Bereich Görzig/Gröbzig

10.11.03 bis 17.11.03 Herr Dr. med. G. Meidel  
 Tel.: Köthen (0 34 96)21 36 85  
 Handy: (01 71)6 92 83 91  
 17.11.03 bis 24.11.03 Herr V. Reinicke  
 Tel.: Edderitz (03 49 76)3 22 82  
 24.11.03 bis 01.12.03 Herr Dipl.-Med. A. Petri  
 Tel.: Köthen (0 34 96)51 00 34  
 01.12.03 bis 08.12.03 Frau Dr. med. E. Schwerdtfeger  
 Tel.: Gröbzig (03 49 76)2 22 32  
 08.12.03 bis 15.12.03 Herr Dipl.-Med. A. Petri  
 Tel.: Köthen (0 34 96)51 00 34

### Bereitschaftsdienst

#### Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Görlau/Reupzig

10.11.03, 7.00 Uhr - 17.11.03, 7.00 Uhr  
 Frau Frömmigen Reupzig, Tel. (03 49 77)2 13 95  
 17.11.03, 7.00 Uhr - 24.11.03, 7.00 Uhr  
 Frau Graf Radegast, Tel. (03 49 78)2 12 44  
 24.11.03, 7.00 Uhr - 01.12.03, 7.00 Uhr  
 SR H.-J. Seidlitz Quellendorf, Tel. (03 49 77)2 12 61  
 01.12.03, 7.00 Uhr - 08.12.03, 7.00 Uhr  
 Dr. Buchheim Köthen, Tel. (0 34 96)21 41 52  
 08.12.03, 7.00 Uhr - 15.12.03, 7.00 Uhr  
 Frau Graf Radegast, Tel. (03 49 78)2 12 44

### Tourenplan Bücherbus

#### 11.12.2003

14.20 - 14.40 Uhr Zehbitz  
 14.45 - 15.00 Uhr Wehlau  
 15.05 - 15.20 Uhr Lennewitz  
 15.30 - 15.50 Uhr Riesdorf  
 16.00 - 16.25 Uhr Radegast (Markt)  
 16.35 - 16.55 Uhr Cösitz  
 17.00 - 17.15 Uhr Priesdorf  
 17.25 - 18.00 Uhr Gnetsch

#### 17.11.2003

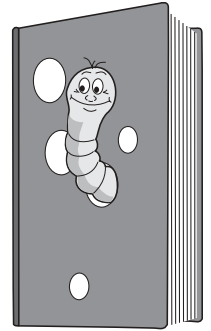
15.00 - 15.15 Uhr Ziebigk  
 15.20 - 15.45 Uhr Pösigg  
 16.00 - 16.30 Uhr Prosigg  
 16.40 - 17.05 Uhr Libehna

#### 18.11.2003

15.25 - 15.45 Uhr Hohnsdorf  
 15.50 - 16.10 Uhr Trebbichau a.d. Fuhne  
 16.15 - 16.35 Uhr Rohndorf  
 16.40 - 17.05 Uhr Glauzig

#### 21.11.2003

15.00 - 15.30 Uhr Schortewitz



Die nächste Ausgabe erscheint am

Redaktionsschluss ist

**Donnerstag, dem 11. Dezember 2003**

**Mittwoch, der 26. November 2003**

**INFORMATIV & lokal!**



**HEIMATZEITUNG**

**Aufträge für Handwerksbetriebe jetzt online unter:**



**ausschreibungs- a b c .de**

**Jetzt neu!** Brandenburg / Berlin / Mecklenburg-Vorpommern

## Aus dem kirchlichen Leben

### Evangelische Gottesdienste

#### Parochie Görzig

16.11.2003 09.15 Uhr Görzig  
 22.11.2003 16.00 Uhr Schortewitz  
 23.11.2003 09.15 Uhr Görzig  
 14.00 Uhr Hohnsdorf  
 07.12.2003 09.15 Uhr Görzig

#### Parochie Prosigk

16.11.2003 10.00 Uhr Prosigk  
 14.00 Uhr Riesdorf  
 23.11.2003 10.00 Uhr Prosigk  
 30.11.2003 14.00 Uhr Prosigk  
 07.12.2003 10.00 Uhr Prosigk  
 14.00 Uhr Riesdorf

#### Parochie Radegast

16.11.2003 09.00 Uhr Zehbitz  
 10.00 Uhr Radegast  
 23.11.2003 09.00 Uhr Zehbitz  
 10.00 Uhr Radegast  
 07.12.2003 09.00 Uhr Zehbitz  
 10.00 Uhr Radegast

#### Parochie Weißandt-Görlau

16.11.2003 10.30 Uhr Cösitz (Gedenkfeier auf dem Friedhof)  
 23.11.2003 09.00 Uhr Weißandt-Görlau  
 10.30 Uhr Cösitz  
 14.00 Uhr Gnetsch  
 30.11.2003 09.00 Uhr Weißandt-Görlau  
 10.00 Uhr Gnetsch  
 14.00 Uhr Cösitz

- die Erhaltung und Pflege der Tier- und Pflanzenwelt unserer Heimat und deren Lebensraum (z.B. Bäume pflanzen, Errichtung und Pflege von Benjeshecken und Wildschutzstreifen),
- die Traditionspflege des ländlichen Alltags unter Einbeziehung der Jugend zur Weitergabe alter Bräuche und Arbeiten (z.B. Federnschleifen) der Landfrauen und deren Dokumentation in einer Heimatchronik ,
- Umsetzung des Jagdwissens in den Alltag und Weitergabe an die "Nichtjäger" und Kinder (lehrreiche Waldspaziergänge bzw. entlang der Fuhne),
- Vorträge zur Bestimmung von Bäumen, Wild- und Waldpflanzen, Spuren (Hase, Fuchs) und Fährten vom Schalenwild in unserer heimatlichen Region ,
- Zusammentragen typischer regionaler Kochrezepte der Landfrauen in Form eines Kochbuches,
- die Pflege des Dorfteiches als Biotop .

#### Zum Vorstand gehören:

1. Frau Ines Finze	als 1. Vorsitzender	
2. Herr Lutz Schütz	als 2. Vorsitzender,	weiterhin:
als Schriftführer :	Frau Brigitte Arendt	
als Kassenwart :	Frau Ingrid Froberg	
als Kassenprüfer :	Frau Jeannette Neubert	
als Beisitzer :	Frau Anita Pfalzgraf	

Für alle am Verein Interessierten steht für weitere Informationen über die Tätigkeit des Vereins oder die Mitgliedschaft Ines Finze unter Tel. 034978/20160 oder unter eMail InesFinze@aol.com Rede und Antwort.

## Vereine

### Heimat- und Jagdverein Lennewitz e.V. (i. G.)

Eigentlich begann alles schon im Jahr 2000, als dem Bürgermeister der Gemeinde Zehbitz, dem Herrn Fritsche mitgeteilt wurde, dass der Fürst Leopold II. den Ortsteil Lennewitz im Jahre 1700 gründete.

Dank dem großen Engagement vom damaligen Gemeinderatsmitglied Brigitte Arendt und der Unterstützung vom Bürgermeister nahmen die Lennewitzer die Gelegenheit wahr und feierten ganz groß die 300-Jahr-Feier Anfang Oktober 2000 .

Dieses Fest war aber nicht einfach ein Dorffest, es war ein regelrechtes Heimattreffen von Familien und Freunden, denn aus 42 Einwohnern wurden ganz schnell ca. 350 Festgäste. Und alte Erinnerungen wurden ausgetauscht, Schulfreunde fanden sich wieder und die neu Zugezogenen wurden in das Dorfleben mit integriert.

Keiner wollte das wieder missen und so fanden wir uns jedes Jahr wieder am Dorfplatz ein, jetzt immer am ersten Samstag im August. Und nicht nur dann - es entwickelten sich daraus das Osterfeuer am Sportplatz, die gemeinsamen Silvesterabende und viele schöne spontane Sommerabende an der Dorfstrasse. Wie früher – nur jetzt wollten wir mehr als immer nur feiern – es entstand der Wunsch nach einem Verein.

Und so kam es am 06.07.2003 zur Gründungsversammlung und wir gründeten den gemeinnützigen "Heimat- und Jagdverein Lennewitz e.V.(i.G.)" mit z.Zt. 32 Mitgliedern.

Dazu gehören Einwohner aus Lennewitz , aber auch Wehlau, Zehbitz , Kochstedt und Mosigkau .

Der Zweck des Vereins dient der Förderung der Heimatkunde, insbesondere



**Aufträge für Handwerksbetriebe jetzt online unter:**



ausschreibungs- **abc** .de

Jetzt neu! Brandenburg / Berlin / Mecklenburg-Vorpommern



## Schulnachrichten/Kindergärten

### Grundschule Görzig

#### Wandertag der Klasse 3

Am 24.09.2003 unternahmen wir, die Klasse 3 der Grundschule Görzig, den ersten Wandertag in diesem Schuljahr. Das Ziel war die Handelmühle in Weißandt-Götzau. Mit unserer Klassenlehrerin Frau Aust, Frau Bätz und Frau Elger machten wir uns am frühen Morgen per Fahrrad auf den Weg. Vorbei an Feldern und Obstbäumen erreichten wir die Mühle. Dort begrüßte uns herzlich der Müller.

Ein Wissenstest über Getreidearten eröffnete eine erlebnisreiche Stunde. Anschließend führte uns Herr Goericke durch die Mühle und erklärte Schritt für Schritt den Weg vom Korn zum Mehl. Viele Fragen hatten wir an ihn. Er beantwortete alles sehr geduldig und ausführlich. Extra für uns setzte Herr Goericke dann die Maschinen in Betrieb, so dass wir "hautnah" den Mahlvorgang erlebten. Das frisch gemahlene Roggenmehl durften wir auch anfassen und kosten. Viel zu lachen gab es beim folgenden "Mehlsackhebewettbewerb". Nur drei Kinder schafften es, einen halben Sack (25kg) einen kurzen Moment zu halten. Wie schwer Mehl in großer Menge wird und wie schwer somit die Arbeit des Müllers bzw. Bäckers, der die Ware dann weiterverarbeitet, ist, wurde uns dadurch klar. Als nächstes erzählte Herr Goericke von den Mühlenbränden in früherer Zeit. Gespannt lauschte jeder seinen Ausführungen, da das Problem der Feuergefahr eine völlig neue Information zur Getreideverarbeitung darstellte. Zum Abschluss probierten wir noch die große Sackwaage aus. Das war ganz schön

lustig, denn mancher "Zappelphillip" bekam den Zeiger der Waage einfach nicht zum Stillstehen.

Leider gibt es heute nur noch wenige Mühlen, die Einblick in das traditionelle Handwerk eines Müllers geben. Um so besser, dass wir gerade in unserer Gegend noch eine solche Mühle haben.

Herrn Goericke und seiner Mühle wünschen wir deshalb alles Gute für ein langes Fortbestehen und bedanken uns ganz herzlich für den schönen Ausflug.



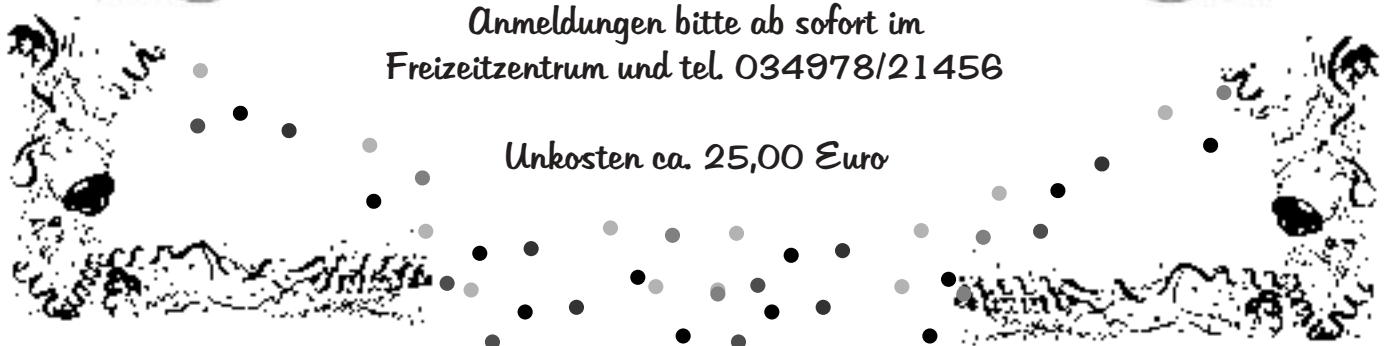
## Verschiedenes

### Silvesterparty im Freizeitzentrum Radegast

mit Musik und gutem Essen  
in  
fröhlicher Runde

Anmeldungen bitte ab sofort im  
Freizeitzentrum und tel. 034978/21456

Unkosten ca. 25,00 Euro



## Ausstellung zum „Tag des offenen Denkmals“ am 14.09.2003

**unter dem Motto - Streifzug durch das Handwerk und  
Gewerbe von 1852 bis 1950**

Die Geschichtswerkstatt Radegast des Fördervereins „Bildung und Arbeit e.V. Bernburg“ bereitete zum o.g. Thema mit viel Eigeninitiative diese Ausstellung vor.

Dazu wurden die aus dem Landeshauptarchiv Sachsen/Anhalt Dessau gewonnenen Erkenntnisse aus alten Akten aufgearbeitet. Die Gewerbetreibenden der verschiedenen Epochen wurden namentlich dokumentiert.

Satzung, Statut und Lehrplan einer Fortbildungsschule von 1885 in Radegast wurden aus der Dunkelheit des Archivs ausgegraben.

Zu allen alten Dokumenten wurden Transkriptionen (wörtliche Übersetzung in unsere heutige Schrift) angefertigt, um jedem Besucher der Ausstellung auch den Inhalt der Schreiben verständlich zu machen.

Eine Gewerbeausstellung von 1925 konnte bildlich dargestellt werden, viele Meisterbriefe ehemaliger Handwerker hingen an der Wand, Kurzbiografien von Firmen und Dokumente sind zu lesen gewesen. Eine von uns erarbeitete druckreife Biografie der Firma „Kahleyß & Co.“ lag zur Einsichtnahme vor.

Besondere Beachtung fand ein Gesellenbrief des Kupferschmieds Ernst Reißerweber, senior von 1910 und dessen Gesellenstück - ein Sektkübel, aus einem Stück Kupferblech gefertigt.

Dekorativ waren auch die Musterzeichnungen der Meisterprüfung des Malermeisters Kurt Wiedewild und von der alteingesessenen Sattlerfirma Liesche konnte man viele dekorative Stücke ansehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei allen Bürgern von Radegast recht herzlich bedanken, die uns so zahlreiche Dekorationsstücke zur Gestaltung des Raumes bereitstellten.

Dadurch konnte die Ausstellung attraktiv gestaltet werden.

Die Ausstellung fand in einem Raum des Heimat- und Trachtenvereins statt.

Gleichzeitig war auch der Falschmünzer in seinem Keller sehr aktiv, wo die Besucher der Ausstellung die Gelegenheit hatten, den Falschmünzer im Nebenraum aufzusuchen, um den Erläuterungen über die Geschichte der Falschmünzerei zu lauschen und der Münzprägung beizuwohnen.

Abgerundet wurde das ganze Geschehen durch die Mitwirkung des Heimat- und Trachtenvereins, welche die Gäste mit Kaffee und Kuchen bewirteten.

So konnten für diesen Nachmittag 85 Besucher verzeichnet werden und man kann diese Veranstaltung als gelungen bewerten.

Am Sonntag darauf, am 21.09.03, konnten wir eine Gruppe von 30 Besuchern mit dem Fahrrad aus Trebbichau a.d. Fuhne begrüßen, die sich in der Ausstellung und in der Falschmünzerei sehr interessiert informierten.

## Wir gratulieren



*Die Redaktion des Amts- und  
Mitteilungsblattes gratuliert folgenden  
Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich  
zum Geburtstag und wünscht alles Gute*

- |   |                    |
|---|--------------------|
| Frau Albrecht, Martha in Radegast   | zum 91. Geburtstag |
| Frau Bartlitz, Inge in Prosigk OT Fernsdorf                                 | zum 65. Geburtstag |
| Herrn Bieler, Gerhard in Radegast   | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Biesolt, Wolfgang in Görzig   | zum 65. Geburtstag |
| Frau Böhm, Sylvia in Görzig   | zum 80. Geburtstag |
| Herrn Böhm, Wilhelm in Görzig   | zum 77. Geburtstag |
| Frau Brettschneider, Rut in Gnetsch   | zum 76. Geburtstag |
| Frau Dammhahn, Irmgard<br>in Trebbichau A D Fuhne                           | zum 76. Geburtstag |
| Frau Dannenberg, Ursula in Schortewitz                                      | zum 75. Geburtstag |
| Frau Eckler, Anni in Görzig   | zum 79. Geburtstag |
| Frau Eichler, Anna in Radegast  | zum 75. Geburtstag |
| Frau Elze, Erika in Glauzig   | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Elze, Hans-Joachim in Glauzig   | zum 70. Geburtstag |
| Herrn Fehr, Alois in Görzig   | zum 75. Geburtstag |
| Frau Fehr, Hildegard in Görzig  | zum 77. Geburtstag |
| Herrn Fischer, Willi in Weißandt-Görlau                                     | zum 92. Geburtstag |
| Frau Förster, Hedwig in Schortewitz   | zum 91. Geburtstag |
| Herrn Freitag, Günther in Görzig  | zum 82. Geburtstag |
| Frau Friedel, Gertraud in Görzig  | zum 84. Geburtstag |
| Frau Giebel, Lisbeth in Glauzig   | zum 93. Geburtstag |
| Frau Gieseler, Ruth in Weißandt-Görlau                                      | zum 81. Geburtstag |
| Frau Göhlert, Hedwig in Cörsitz   | zum 94. Geburtstag |
| Frau Harwardt, Margareta in Schortewitz                                     | zum 84. Geburtstag |
| Frau Heinisch, Waltraud in Gnetsch  | zum 60. Geburtstag |
| Herrn Hofmann, Arno in Glauzig  | zum 84. Geburtstag |
| Frau Kaboth, Martha in Gnetsch  | zum 97. Geburtstag |
| Frau Kirchhoff, Hildegard<br>in Weißandt-Görlau                             | zum 78. Geburtstag |
| Herrn Kirchhoff, Karl in Weißandt-Görlau                                    | zum 76. Geburtstag |
| Herrn Knöfler, Werner in Görzig   | zum 75. Geburtstag |
| Herrn Kultscher, Erich in Görzig  | zum 79. Geburtstag |
| Frau Kunze, Gertrud in Gnetsch  | zum 79. Geburtstag |
| Herrn Ladny, Viktor in Weißandt-Görlau                                      | zum 76. Geburtstag |
| Herrn Lohmann, Heinz in Cosa OT Pösigk                                      | zum 79. Geburtstag |
| Frau Lutter, Eleonora<br>in Trebbichau A D Fuhne                            | zum 70. Geburtstag |
| Frau Meyer, Heidi in Görzig   | zum 60. Geburtstag |
| Frau Mohns, Margitte in Radegast  | zum 60. Geburtstag |
| Frau Müller, Charlotte<br>in Zehbitz OT Zehmitz                             | zum 81. Geburtstag |
| Frau Müller, Elli in Görzig OT Reinsdorf                                    | zum 70. Geburtstag |
| Frau Nack, Ruth in Weißandt-Görlau  | zum 77. Geburtstag |
| Frau Paasch, Marta in Weißandt-Görlau                                       | zum 82. Geburtstag |
| Frau Pannier, Helga in Görzig<br>OT Reinsdorf                               | zum 65. Geburtstag |
| Frau Petratschek, Julie in Glauzig  | zum 82. Geburtstag |
| Frau Proksch-Lippmann, Hannelore<br>in Weißandt-Görlau<br>OT Klein-Weißandt | zum 60. Geburtstag |

### FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN  
**KARIN BERGER**  
BERÄT SIE GERN.

FUNK:  
0171 / 4144035



**AMTSBLATT**  
...einfach besser informiert

Herrn Przywara, Leo in Cosa OT Ziebigk	zum 78. Geburtstag
Frau Rabe, Anni in Weißandt-Görlau	zum 83. Geburtstag
Herrn Rappsilber, Siegfried in Cosa OT Pösigk	zum 65. Geburtstag
Herrn Retzlaf, Rudolf in Radegast	zum 83. Geburtstag
Frau Richter, Hildegard in Weißandt-Görlau	zum 85. Geburtstag
Frau Schmidt, Bernada in Schortewitz	zum 78. Geburtstag
Herrn Scholz, Günther in Glauzig OT Rohndorf	zum 79. Geburtstag
Frau Schütz, Elli in Trebbichau A D Fuhne	zum 70. Geburtstag
Herrn Soldmann, Friedrich in Prosigk	zum 79. Geburtstag
Frau Stach, Rosemarie in Schortewitz	zum 75. Geburtstag
Herrn Sziburies, Reinhard in Schortewitz	zum 65. Geburtstag
Herrn Thiele, Paul in Trebbichau A D Fuhne	zum 91. Geburtstag
Frau Uhlemann, Ortrud in Görzig OT Reinsdorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Ulrich, Stephan in Radegast	zum 65. Geburtstag
Frau Wagnert, Margarete in Schortewitz	zum 83. Geburtstag
Herrn Wollkopf, Egon in Weißandt-Görlau	zum 65. Geburtstag
Frau Zielinski, Elfriede Zehbitz	zum 60. Geburtstag

-ANZEIGEN-

# CH. PFENNIG

★ Containerdienst ★

★ Sand- und Kiestransporte ★

★ Fäkalienentsorgung ★

★ Schrottenentsorgung kostenlos ★

**Tel. 03 49 75 / 2 12 36**

**Tel. 03 46 00 / 2 12 70**

3082/22/46-03

- Anzeige -

## Moderne Zahnpflege

(djd). Die neueste Entwicklung in der Zahnpflege ist die so genannte schallaktive Zahnbürste. Anders als bei herkömmlichen Zahnbürste, die sich für eine aggressive Putztechnik eignen (und damit oft zu Zahnfleischschwund), funktioniert die Schallreinigung durch eine Mikro-Vibration, wodurch die Belege nicht mechanisch weggebürstet, sondern quasi weggerüttelt werden ([www.intersante.de](http://www.intersante.de)). Die Kombination aus Schallschwingungen und dem sich schnell bewegenden Zahnbürstenkopf sorgt dafür, dass das Zahnfleisch besser durchblutet wird und ein großer Teil der Verfärbungen bei richtiger Anwendung verschwindet; Zahnstein wird vorgebeugt bzw. reduziert.

## Haben Sie Probleme mit Ihrer Lohn- und Finanzbuchhaltung?

Ich wäre gern bereit, Ihnen dabei behilflich zu sein.

- Meine Tätigkeiten sind:**
- das Buchen laufender Geschäftsvorfälle
  - laufende Lohnrechnung aller Art, wie:
    - Öffentlicher Dienst, Bauhaupt- und Baunebengewerbe usw.

Ich bin auch jederzeit bereit, Ihre Unterlagen abzuholen und zu bringen.

- Lohn- und Finanzbuchhaltung**
- Buchen von laufenden Geschäftsvorfällen
  - laufende Lohnrechnung

Lydia Kurth, Hallesche Str. 13b  
06193 Krosigk/OT Kaltenmark  
neben Petersberg  
Tel./Fax 03 46 03/2 02 93

3082/22/46-03

Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren:

am 19.11.2003  
zum 65. Ehejubiläum  
Naß, Hermann und Naß, Gertrud  
in Prosigk,

am 21.11.2003  
zum 50. Ehejubiläum  
Ciecinski, Karl und Ciecinski, Martha  
in Görzig

am 21.11.2003  
zum 50. Ehejubiläum  
Sikorski, Gustav und Sikorski, Brigitte  
in Weißandt-Görlau

am 28.11.2003  
zum 50. Hochzeitstag  
Hein, Horst und Hein Edith  
in Zehbitz

Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre viel Gesundheit und alles Gute.

Ihr Reisemagazin



TOURS

Rund Welt

seit 25 Jahren

JETZT AM KIOSK:

TOURS Jubiläumsausgabe mit großem Gewinnspiel und Preisen für über 25.000 Euro

Machen Sie mit – Kaufen Sie Ihre TOURS am nächsten Kiosk, bestellen Sie im Internet unter [www.tours-magazin.de](http://www.tours-magazin.de) oder telefonisch unter **0711/7 25 22 60**

PATAGONIEN Ein mit Sie! AUSTRALIEN Oasen im Dschungel FRANKREICH Starmarkt  
 KANADA Unbekannter Norden BOTSWANA & NIGER Afrikanische Juwelen  
 KIRGISIEN-CHINA Auf der Seidenstraße DEUTSCHLAND Ikar und Spreewald  
Austrien im Ausland Winterfreuden